

Schwabenbund Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 der Vereinssatzung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Errichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 2 Beschlüsse

¹Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

²Die festgesetzten Beiträge werden solange erhoben, als kein abändernder Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

(1) ¹Die Beiträge werden pro Kalenderjahr fällig. ²Neu beizutretende Mitglieder haben einen nach den jeweiligen Monaten der Zugehörigkeit bemessenen, anteiligen Beitrag zu leisten. ³Der Beitrittsmonat des Mitglieds ist beitragsfrei.

(2) Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

1. Gebietskörperschaften

¹Gebietskörperschaften haben einen Grundbeitrag von 2.000 € zu leisten. ²Darüber hinaus wird eine einwohnerbezogene Umlage erhoben, welche 0,03 € je Einwohner beträgt. ³Für die Ermittlung der umlagebezogenen Höhe ist jeweils der Stand vom 31.12. des vorletzten Jahres des fortgeschriebenen Bevölkerungsstandes, welchem die amtliche Statistik des jeweiligen Landesamts für Statistik zugrunde zu legen ist, maßgebend.

2. Wirtschaftskammern

¹Die Industrie- und Handelskammern leisten jeweils einen Betrag in Höhe von 20.000 €. ²Die Handwerkskammern leisten jeweils einen Beitrag in Höhe von 5.000 €.

3. Kommunale Zusammenschlüsse

¹Kommunale Zusammenschlüsse haben einen Einheitsbetrag in Höhe von 5.000 € zu leisten.

4. Regionalverbände

¹Regionalverbände haben einen Einheitsbeitrag in Höhe von 5.000 € zu leisten.

5. Planungsverbände

¹Planungsverbände haben einen Einheitsbeitrag in Höhe von 1.000 € zu leisten.

6. Fördermitglieder gemäß § 4 der Satzung

¹Sofern ein Fördermitglied ein Unternehmen ist, gelten folgende, gestaffelte Beitragssätze:

Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	Beitrag pro Unternehmen
1-10	150 €
11-50	300 €
51-100	500 €
101-500	1.000 €
501-1.000	2.000 €
1.001-5.000	3.000 €
> 5.000	6.000 €

²Der Beitrag für sonstige Fördermitglieder wird auf jeweils 500 € festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

¹Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im ersten Quartal eines Jahres fällig; die Zahlungsfrist für die Mitgliedsbeiträge beträgt 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum des Beitragsbescheids. ²Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz bzw. teilweise erlassen oder stunden; diesbezüglich zu stellende Anträge sind rechtzeitig einzureichen.

§ 5 Überschüssige finanzielle Mittel

Überschüssige Finanzmittel werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

§ 6 Beitragsanpassung

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Vorstand zu prüfen, ob eine Anpassung der Beiträge für das folgende Jahr zu erfolgen hat.

Stand 03.07.2014